

1. Satzung zur Änderung der Hauptsatzung der Stadt Wittenburg vom 05.12.2012

Auf der Grundlage des § 5 der Kommunalverfassung M-V für das Land Mecklenburg-Vorpommern (KV M-V) vom 13.07.2011 (GVOBl. S. 777) wird nach Beschlussfassung der Stadtvertretung vom 05.12.2012 und nach Anzeige bei der Rechtsaufsichtsbehörde des Landkreises Ludwigslust-Parchim die nachfolgende 1. Satzung zur Änderung der Hauptsatzung erlassen:

Artikel 1 Änderung der Hauptsatzung

Die Hauptsatzung der Stadt Wittenburg vom 26.10.2011 wird wie folgt geändert:

1. Der § 2 Abs. 1, Satz 1 wird wie folgt geändert:

(1) Der Bürgermeister soll aufgrund von allgemein bedeutsamen und wichtigen Vorhaben und Planungen eine Versammlung der Einwohner der Gemeinde einberufen.

2. Der § 5 Abs. 3, Satz 1, Nr. 2. Wird wie folgt geändert:

2. im Rahmen dessen Nr. 2 bei überplanmäßigen Aufwendungen u. Auszahlungen innerhalb einer Wertgrenze von 2.600,00 EUR bis 26.000,00 EUR der betreffenden Haushaltsstelle sowie bei außerplanmäßigen Aufwendungen und Auszahlungen innerhalb einer Wertgrenze von 2.600,00 EUR bis 26.000,00 EUR je Aufwendungs- und Ausgabefall.

3. Der § 12, Abs. 1 wird wie folgt geändert:

(1) Satzungen und sonstige Mitteilungen der Stadt Wittenburg, die durch Rechtsvorschriften vorgegeben sind – mit Ausnahme der in Absatz 5 genannten und der Satzungen sowie sonstigen öffentlichen Bekanntmachungen aufgrund der Vorschriften nach dem Baugesetzbuch (BauGB)-, werden im Internet unter der Adresse www.kreis-swm.de/Wittenburg/Ortsrecht öffentlich bekannt gemacht. Daneben kann sich jedermann die Satzungen der Stadt unter der Bezugsadresse: „Stadt Wittenburg, Molkereistr. 4, 19243 Wittenburg“ gegen Entgelt zusenden lassen. Textfassungen der Satzungen werden im Verwaltungssitz bereitgehalten. Satzungen sowie sonstige öffentliche Bekanntmachungen aufgrund von Vorschriften des Baugesetzbuches (BauGB) erfolgen durch Abdruck im Amtlichen Bekanntmachungsblatt mit dem amtlichen Namen „Wittenburger Stadt und Landbote“ (Untertitel: Amtliches Bekanntmachungsblatt des Amtes Wittenburg“). Das Amtliche Bekanntmachungsblatt des Amtes Wittenburg erscheint monatlich und wird im Gemeindegebiet kostenlos verteilt. Es kann weiterhin gegen Entgelt beim Amt Wittenburg, Molkereistr.4, 19243 Wittenburg bezogen werden.

Artikel 2 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Wittenburg, den 25.01.2013 Siegel

gez. Hebinck/Bürgermeister

Genehmigungsvermerk:

Die oben genannte Satzung wurde gemäß § 5b Abs. 2 der Kommunalverfassung des Landes Mecklenburg-Vorpommern in der Fassung der Bekanntmachung vom 13.07.2011 (GVOBL. M-V 2011, S. 777) von der Rechtsaufsichtsbehörde des Landkreises Ludwigslust-Parchim mit Schreiben vom **07.01.2013** als angezeigt zur Kenntnis genommen. Ein Verstoß gegen Verfahrens- und Formvorschriften, die in der Satzung erlassen worden sind, kann nach Ablauf eines Jahres seit der öffentlichen Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden. Diese Folge tritt nicht ein, wenn der Verstoß innerhalb einer Jahresfrist schriftlich unter Bezeichnung der verletzten Vorschrift und der Tatsache, aus der sich der Verstoß ergibt, gegenüber der Gemeinde geltend gemacht wird. Eine Verletzung von Anzeige-, Genehmigungs- oder Bekanntmachungsvorschriften kann abweichend davon stets geltend gemacht werden.